5. Ermittlung der ausgleichsfähigen Ausgaben

5.1 Ausgleichsfähige Ausgaben

[1]Ausgleichsfähig sind die Ausgaben, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben für die Schadensbeseitigung sowie Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten). [2]Zu den ausgleichsfähigen Ausgaben zählen ebenso die Ausgaben für Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind. [3]Im Falle der Nr. 2 Satz 2 sind die zur Wiederherstellung erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens ausgleichsfähig. [4]Die Schäden müssen unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursacht und von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt worden sein.

5.2 Eigenleistungen

[1]Eigenleistungen sind nur ausgleichsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden. [2]Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen.

[3]Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (v. a. Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht ausgleichsfähig.

5.3 Nicht ausgleichsfähige Ausgaben

Nicht ausgleichsfähig sind

– Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,

– die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen an Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand, sowie

– Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme.